

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Ortsgemeinde Weitersburg

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), geändert durch Art. 3 des Landeshaushaltsgesetzes 1997 (LHG 1997) und Landesgesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 12.02.1997 (GVBl. S. 40), durch Art. 172 Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), durch Art. 1 Erstes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 09.11.1999 (GVBl. S. 413 und durch Art. 48 Euro-Anpassungsgesetz vom 06.02.2001 und der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), geändert durch Gesetz vom 06.02.1996 (GVBl. S. 65) und durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) hat der Rat der Ortsgemeinde Weitersburg folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

Gebührenanspruch

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ortsgemeinde Weitersburg sowie deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem ihr beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige/-schuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 1. wer die Friedhöfe, deren Einrichtungen und damit verbundene Leistungen der Ortsgemeinde Weitersburg in Anspruch nimmt,
 2. wer die Benutzung der Friedhöfe, deren Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme damit verbundener Leistungen der Ortsgemeinde Weitersburg beantragt,
 3. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 4. wer sich gegenüber der Ortsgemeinde Weitersburg zur Kostentragung verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung sowie nach § 25 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Gemeinde mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Satzung als lückenhaft erweist.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 23.07.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2014 sowie die Satzung zur 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.11.2020 außer Kraft.

Weitersburg, den 13.07.2021

(Jochen Währ)
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage
Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der
Ortsgemeinde Weikersburg

Gebührenverzeichnis

I. Überlassung/Bereitstellung von Reihengrabstätten		
1.	Reihengrabstätte -sog. Erwachsenenreihengrab (nach § 14 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1.1 der Friedhofssatzung)	1.060,00 €
2.	Reihengrabstätte -sog. Kinderreihengrab (nach § 14 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer 1.2. der Friedhofssatzung)	525,00 €
3.	Urnenreihengrabstätte (nach § 14 Absatz 6 Buchstage b Ziffer 1.1 der Friedhofssatzung)	525,00 €
4.	Urnenreihengrabstätte als Kammer in der Urnenwand (nach § 14 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer 1.2 der Friedhofssatzung)	769,00 €
II. Verleihung / Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
1.	Einzelwahlgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 der Friedhofssatzung)	1.607,00 €
2.	Doppelwahlgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 der Friedhofssatzung)	3.214,00 €
3.	Urnenwahlgrabstätte – einstelliges Erdgrab (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Friedhofssatzung)	839,00 €
4.	Urnenwahlgrabstätte – mehrstelliges Erdgrab (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 der Friedhofssatzung)	1.537,00 €
5.	Urnenwahlgrabstätte als Kammer in der Urnenwand (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 3 der Friedhofssatzung)	1.050,00 €
6.	Urnenwahlgrabstätte – einstellig als Sonderwahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage) - Blumenbeet (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 4a der Friedhofssatzung)	646,00 €
7.	Urnenwahlgrabstätte – einstellig als Urnenstele (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 4b der Friedhofssatzung)	874,00 €
III. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (pro angefangenem Jahr)		
1.	Einzelwahlgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 der Friedhofssatzung)	54,00 €
2.	Doppelwahlgrabstätte (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 der Friedhofssatzung)	108,00 €

3.	Urnenwahlgrabstätte – einstelliges Erdgrab (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Friedhofssatzung)	28,00 €
4.	Urnenwahlgrabstätte – mehrstelliges Erdgrab (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 der Friedhofssatzung)	52,00 €
5.	Urnenwahlgrabstätte als Kammer in der Urnenstelle (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 3 der Friedhofssatzung)	35,00 €
6.	Urnenwahlgrabstätte – einstellig als Sonderwahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage) - Blumenbeet (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 4a der Friedhofssatzung)	22,00 €
7.	Urnenwahlgrabstätte – einstellig als Urnenstele (nach § 15 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 4b der Friedhofssatzung)	30,00 €
IV.	Bestattungs-/Beisetzungsgebühren.	
1.	Bestattung (Sarg über 1,00 Meter) in einer Reihengrabstätte	250,00 €
2.	Bestattung (Sarg unter 1,00 Meter) in einer Reihengrabstätte	115,00 €
3.	Bestattung (Sarg über 1,00 Meter) in einer Einzelwahlgrabstätte	250,00 €
4.	Bestattung (Sarg über 1,00 Meter) in einer Doppelwahlgrabstätte	
	a) erste Bestattung	300,00 €
	b) jede weitere Bestattung je	300,00 €
5.	Bestattung (Sarg unter 1,00 Meter) in einer Einzelwahl- und Doppelwahlgrabstätte	115,00 €
6.	Besetzung von Urnen in Erdgräbern (Reihen-, Urnenreihen-, Einzelwahl-, Doppelwahl- und Urnenwahlgrabstätten)	115,00 €
7.	Beisetzung von Urnen in der Urnenwand	30,00 €
8.	Urnenwahlgrabstätte – einstellig als Sonderwahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage) - Blumenbeet	30,00 €
9.	Beisetzung von Urnen in der Urnenwahlgrabstätte in der Urnenstele	30,00 €
V.	Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen	
1.	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
2.	Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach Ziffer IV. erhoben.	
3.	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter zwei Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Nummer 1 zu berechnen.	

VI. Benutzung der Trauerhalle und der Kühl-/Aufbewahrungsräume	
1. Benutzung der Trauerhalle	130,00 €
2. Benutzung der Aufbewahrungsräume	65,00 €

VII. Räumung von Grabstätten, die vor dem 01.03.2009 genehmigt und aufgestellt wurden (§ 25 Absatz 3 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg)

1. Das ordnungsgemäße Räumen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit soll grundsätzlich im privaten Auftrag von gewerblichen Unternehmen vorgenommen werden.	
2. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung kann die Räumung der Grabstätten auch von Privaten erfolgen.	
3. Ersatzweises Räumen von Grabstätten durch die Ortsgemeinde Weitersburg bei	
a) Reihen- und Einzelwahlgrabstätten	204,00 €
b) Doppelwahlgrabstätten	440,00 €
c) Urnen- und Kindergrabstätten	187,00 €
d) Urnenkammer und Platte der Urnenwand	42,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte – einstellig als Sonderwahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage) – Blumenbeet	42,00 €
f) Urnenwahlgrabstätte – einstellig als Urnenstele	42,00 €

VIII. Räumung von Grabstätten, die ab dem 01.03.2009 genehmigt und aufgestellt wurden (§ 25 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Weitersburg)

Abbau und Entsorgung der Grabanlage einer	
a) Reihen- und Einzelwahlgrabstätten	204,00 €
b) Doppelwahlgrabstätten	440,00 €
c) Urnen- und Kindergrabstätten	187,00 €
d) Urnenkammer und Platte der Urnenwand	42,00 €
e) Urnenwahlgrabstätte – einstellig als Sonderwahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage) – Blumenbeet	42,00 €
f) Urnenwahlgrabstätte – einstellig als Urnenstele	42,00 €